



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
1. Mai 1956.

Nr. 2203.

Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat während der Zeit vom 5. November bis 6. Dezember 1954 einen Bebauungsplan über das "Bodenmatt"-Gebiet und die dazugehörigen Bauvorschriften öffentlich aufgelegt. Innert der Einsprachefrist wurden 5 Einsprachen eingereicht, die sich alle gegen die Ausnützungsziffer und die Geschosshöhen wendeten. Alle Einsprachen konnten auf dem Verhandlungswege erledigt werden. Hierauf genehmigte die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf am 31. Januar 1955 den Teilbepbauungsplan "Bodenmatt" mit den dazugehörigen Vorschriften, die sich auf die Ausnützung des Bodens und die Geschosshöhe beziehen. Mit Schreiben vom 4. November 1955 ersucht die Einwohnergemeinde Hägendorf um Genehmigung der Vorlage.

Im Bebauungsplan "Bodenmatt" ist die vom Kanton vorgesehene Dünnerstrasse mit einer Anschlussstelle Richtung Hägendorf enthalten. Bei den Vorbereitungsarbeiten für die Schaffung von Autobahnen zeigte es sich, dass auf die Dünnerstrasse voraussichtlich verzichtet werden kann. Die Schaffung von Autobahnen entbehrt jedoch heute noch der gesetzlichen Grundlage. Es rechtfertigt sich daher, die Planung der Dünnerstrasse erst fallen zu lassen, wenn die Schaffung von Autobahnen grundsätzlich beschlossen und die Trassierung dieser Autobahnen im Raum Olten nach den vorliegenden Projekten festgelegt ist.

Die Vorschriften zum vorliegenden Bebauungsplan enthalten Ausnützungsziffern, ohne festzulegen, ob bei deren Berechnung die Fläche bis Mitte Strasse mitgerechnet wird. Da nur eine Ausnützung von 0.2 zugelassen wird, ist diese Bestimmung in Anwendung von § 216 des Gemeindegesetzes so zu ergänzen, dass die Hälfte der Strassenfläche bei der Berechnung der Ausnützungsziffer mitzählt.

Im übrigen sind zum Bebauungsplan "Bodenmatt" und den Vorschriften dazu keine weiteren Bemerkungen zu machen. Die Vorlage ist daher zu genehmigen.

Es wird beschlossen:

1. Der Bebauungsplan "Bodenmatt" der Einwohnergemeinde Hägendorf wird mit den dazu gehörigen Bauvorschriften genehmigt.

2. Die Ausnützungsziffer ist mit Einbezug des hälftigen Strassenanteils zu berechnen.

3. Die Einwohnergemeinde Hägendorf wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Dünnernstrasse fallen gelassen werden kann, sofern grundsätzlich die Schaffung von Autobahnen beschlossen und die Trassierung dieser Autobahnen im Raume Olten nach dem vorliegenden Projekt erfolgt.

4. Die Einwohnergemeinde Hägendorf wird eingeladen, dem kantonalen Hochbauamt und dem Kreisbauamt II je 1 genehmigten Bebauungsplan und sowohl den beiden genannten Aemtern wie dem kantonalen Tiefbauamt je 1 Exemplar der Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan innert längstens 2 Monaten zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 5.-
Publikationskosten	<u>Fr. 14.-</u>
<u>Total</u>	<u>Fr. 19.-</u> (Staatskanzlei Nr. 543)N.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten.

Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.

Kant. Hochbauamt (2).

Kreisbauamt II, in Olten (2).

Jur. Sekretär des Bau-Departementes.

Kant. Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.NN.

Baukommission der Einwohnergemeinde Hägendorf (2), mit je 2 Kanalisationsplänen "Bodenmatt", Situation und Längenprofil.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).